

STATUTEN DER STIFTUNG PFLEGEZENTRUM BAAR

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung Pflegezentrum Baar“ besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baar.

Art. 2

Die Stiftung bezweckt den Betrieb von Institutionen für die Langzeitpflege. Sie kann gemeinnützige Institutionen unterstützen, welche in den Bereichen Krankenpflege, Pflegeausbildung und Betreuung tätig sind und ihre Dienstleistungen hauptsächlich im Kanton Zug anbieten.

Weiter kann die Stiftung zur Unterstützung ihres Hauptzweckes Liegenschaften unterhalten, erwerben und bewirtschaften.

Art. 3

Das Stiftungskapital betrug bei Errichtung CHF 1'520'000.00 und wurde gemäss Stiftungsurkunde wie folgt erbracht:

CHF	1'200'000.00	Bürgergemeinde Baar
CHF	150'000.00	Einwohnergemeinde Baar
CHF	150'000.00	Bürgergemeinde Baar aus Stiftung zu Gunsten der „Spitäler des Kantons Zug“
<u>CHF</u>	<u>20'000.00</u>	Einwohnergemeinde Zug
<u>CHF</u>	<u>1'520'000.00</u>	Total

Art. 4

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet:

- durch Beiträge der Einwohnergemeinde Zug und Baar sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- durch Beiträge von Gönnern,
- durch Erträge des Stiftungsvermögens,

II. Organisation der Stiftung

Art. 5

Die Organe der Stiftung sind folgende:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 6

Der Stiftungsrat besteht aus 8 Mitgliedern. Im Stiftungsrat müssen die Bürgergemeinde Baar und die Einwohnergemeinde Baar mit je drei Mitgliedern und die Einwohnergemeinde Zug mit zwei Mitgliedern vertreten sein. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Behörden der Einwohnergemeinden zusammen. Zeichnungsberechtigt für die Stiftung sind der Präsident und/oder Vizepräsident mit je einer durch den Stiftungsrat zu bestimmenden Person oder dem Geschäftsleiter. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Art. 7

Der Stiftungsrat kann für Bauvorhaben oder andere Geschäfte Spezialkommissionen bestellen, denen auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates angehören können.

Art. 8

Der Stiftungsrat und alle von ihm bestellten Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 9

Der Stiftungsrat wählt eine Revisionsstelle. Diese prüft in Beachtung der Stiftungsstatuten die Stiftungs- und Betriebsrechnung und erstattet dem Stiftungsrat jährlich über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht.

Art. 10

Der Stiftungsrat überträgt die gesamte Geschäftsführung einem hauptamtlichen Geschäftsleiter. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft näher umschrieben.

Art. 11

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen niederlegen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

III. Aufsichtsbehörde

Art. 12

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

IV. Änderung der Statuten, Auflösung

Art. 13

Für eine Änderung der Statuten sind eine Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates, die Zustimmung des Bürgerrates Baar, des Einwohnerrates Baar, des Stadtrates Zug und der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Art. 14

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Der Bürgerrat Baar, der Einwohner-rat Baar und der Stadtrat von Zug haben den Beschluss zu genehmigen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung.

Ist eine Vermögensübertragung an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlichem Zweck aus wichtigen Gründen nicht möglich, so wird das restliche Vermögen im Verhältnis zu seiner Herkunft auf die Stifter übertragen.

V. Schlussbestimmung

Art. 15

Diese Statuten ersetzen diejenigen in der Fassung vom 29. Mai 1973.

Baar, 29. November 2005

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

Jürg Dübendorfer, Präsident, Baar	_____
lic.iur. Oskar Müller, Vizepräsident, Baar	_____
Bettina Egler, Baar	_____
lic.iur. Andreas Hotz, Baar	_____
Paul Langenegger, Baar	_____
Peter Schmid, Baar	_____
Andreas Bosshard, Zug	_____
Christoph Luchsinger, Zug	_____

Zustimmungserklärung:

Dem vorliegenden Statut haben durch folgende Beschlüsse zugestimmt:

Bürgergemeinde Baar:	Beschluss des Bürgerrates Baar vom _____
Einwohnergemeinde Baar:	Beschluss Einwohnerrat Baar vom _____
Einwohnergemeinde Zug:	Beschluss des Stadtrates Zug vom _____

Unterschriften:

Bürgergemeinde Baar

Der Präsident:	_____
Die Bürgerschreiberin:	_____

Einwohnergemeinde Baar

Der Gemeindepräsident:	_____
Der Gemeindeschreiber:	_____

Einwohnergemeinde Zug

Der Stadtpräsident:	_____
Der Stadtschreiber:	_____